

Burchard-Studien folglich dann gehalten. In gewisser Weise war dies ein Fehler.

Anders als bislang angenommen ist Durham, Cathedral Library B.IV.17 kein Textzeuge für das vollständige Dekret Burchards von Worms, vielmehr eine der sogenannten Kurzversionen, deren Abschreiber Buch für Buch eine gewisse Anzahl von Kapiteln ausgelassen haben. Hier dürfte alles in allem wohl etwa ein Viertel des ursprünglichen Textbestandes des burchardischen Dekrets weggefallen sein³. Entsprechend waren dann jeweils die ursprünglichen Capitulationes anzupassen; hier fehlen sie ab dem dritten Buch gänzlich. Zudem ist Burchards Werk 'anonymisiert' worden, indem zu Beginn der Praefatio die Aussteller- und Adressatenangabe des Werkes ausgelassen worden ist⁴. Davon abgesehen ist Durham aber eine vergleichsweise 'reine' Burchard-Überlieferung: Weder sind innerhalb der einzelnen Bücher Zusatzkapitel anderer Herkunft unter die ursprünglich burchardischen Kanones eingefügt noch findet sich am Ende der einzelnen Bücher jenes vielfältige Zusatzmaterial – Synodalordines u. ä. –, mit dem vor allem die Codices der italienischen Handschriftenklasse nach und nach angereichert worden sind. Geschrieben noch von der anlegenden Hand folgen nach Buch XX zunächst die *Admonitio synodalis*⁵, dann die Kanones von Seligenstadt (1023) und Tribur (1036)⁶,

3) Vollständig aufgenommen sind lediglich die Bücher I, VIII, XV; bei den übrigen Büchern fehlt durchschnittlich etwa ein Viertel der Kapitel.

4) In der eng verwandten Handschrift Saint-Omer, Bibl. Municipale 194 fehlt die Praefatio bereits gänzlich.

5) Fol. 165v-166v; einzige kritische Edition (allerdings auf völlig unzureichender Handschriftenbasis): Robert AMIET, Une „Admonitio Synodalis“ de l'époque carolingienne. Étude critique et Édition, *Medieval Studies* 26 (1964) S. 12-82. Zu Quellen und Entstehungszeit des Textes vgl. Rudolf POKORNÝ, Nochmals zur *Admonitio synodalis*, ZRG Kan. 71 (1985) S. 20-51.

6) Fol. 166v-168r bzw. 168r; MGH Const. 1, ed. Ludwig WEILAND (1893) S. 633-639 Nr. 437 bzw. S. 88 f. Nr. 44. Wie zu erwarten, geht Durham im Falle Seligenstadt bei einigen größeren Differenzen zwischen zwei Handschriftenklassen mit der Version der Codices Saint-Omer 194 und Vatikan, Reg. lat. 979 zusammen; was den Lesartenbefund bei den Kleinvarianten betrifft, folgt Durham der Version des Codex aus Saint-Omer. Zu den ohne Vorrede o. ä. überlieferten Akten von Tribur (1036) fehlt die in diesen Parallelcodices beigegebene Marginal-Inskription *Capitula ex concilio Triburiensi* (so daß die Triburer Kanones nun völlig als Schlußkapitel der Seligenstädter Akten erscheinen). Die in den beiden Parallelcodices an Tribur (1036) noch angeschlossene Genealogie Ottos und Irmingars von Hammerstein fehlt ebenfalls.